



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Soll eine Verrechnung einer Beamtenversorgung (Land/Kommune) mit dem Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung verrechnet werden (*OLG Celle: Beschluss vom 10.08.2012 - 10 UF 139/12*) oder soll jedes Anrecht separat ausgeglichen werden? Hierzu habe ich die unterschiedlichsten Meinungen gehört, so dass ich aus meiner Sicht dazu folgendes ausführe.

Wenn Sie für Ihre Mandantin/Ihren Mandanten (Beamter, nicht vorzeitig pensioniert, Ende der Ehezeit z.B. 10/1995) einen Antrag auf Abänderung stellen möchten, wird die Wesentlichkeitsgrenze des § 225 Abs. 3 FamFG im Regelfall überschritten. Allerdings wird sich trotz geringerem Gesamtausgleich ein höherer Ausgleich zu Lasten der Beamtenversorgung ergeben, da keine Verrechnung mehr erfolgt und jedes Anrecht einzeln ausgeglichen wird. Daher sollten Sie Ihre Mandantin/Ihren Mandanten unbedingt vor Stellung des Abänderungsantrages darüber informieren, dass sie/er nicht unvorbereitet – in meinen Augen nicht so schlimme – von dieser Regelung überrascht wird.

Beispiel: Erstentscheidung	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	300,00 DM
Beamtenversorgung:	1.000,00 DM	0,00 DM
Wertunterschied:	700 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes:	350 DM	

Ergebnis: Ihr Mandant musste im Scheidungsverfahren einen VA-Betrag in Höhe von 350 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1995, abgeben (Einmalausgleich).

Ergebnis im Abänderungsverfahren:	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	170,00 DM
Beamtenversorgung:	425,00 DM	0,00 DM

Neuer Ausgleich:

Mandant gibt 425 DM ab (anstatt 350 DM wie im Scheidungsverfahren)

Mandant erhält 170 DM zurück (aus dem Anrecht der geschiedenen Ehefrau)

Der Gesamtausgleich beträgt nur noch 255 DM monatlich gegenüber 350 DM!!

Frage: Ist diese Ausgleichsform mit dem höheren Ausgleich der Beamtenversorgung ein Nachteil für Ihren Mandanten?

Ich vertrete die Auffassung, dass diese neue Ausgleichsform ohne Verrechnung für Ihren Mandanten kein Nachteil ist sondern dass folgende Vorteile bestehen:

1. Durch den höheren Versorgungsverlust bei der Beamtenversorgung verringert sich die Steuerlast (die Beamtenversorgung wird voll versteuert).

2. Zwar muss Ihr Mandant bei der DRV einen Antrag auf Regelaltersrente stellen, um den Versorgungsausgleichsbetrag in Höhe von 170 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1995, zu

erhalten. Allerdings wird diese Rente, die NICHT auf die Beamtenversorgung angerechnet wird (§ 55 BeamtVG - Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt -).

nur mit dem Ertragsanteil versteuert (z.B. bei Rentenbeginn im Jahre 2014 beträgt der Ertragsanteil 68 % des Rentenbetrages), so dass der Betrag in Höhe von 170 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1995, geringer besteuert wird als der gleiche VA-Betrag in der Beamtenversorgung.

Außerdem erhält Ihr Mandant zusätzlich zu der Regelaltersrente einen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % des Rentenbetrages.

Wenn eine Verrechnung erfolgen würde mit der Folge, dass Ihr Mandant keine 425 DM sondern lediglich 255 DM von seiner Beamtenversorgung abgeben muss, muss er keinen Antrag auf Altersrente stellen und erhält auch keinen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung.

Hinweis: Sollte Ihr Mandant nach der Scheidung seine Pension erhalten ohne dass er bereits zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so ist zu prüfen, ob ein Antrag auf Anpassung nach §§ 35/36 VersAusglG gestellt werden kann/muss.

Mir liegt eine Petition an das Finanzministerium des Landes NRW vor, die positiv entschieden wurde, mit dem Inhalt, dass die Beamtin, die auf **Antrag bzw. bei Schwerbehinderung** vor der Regelaltersgrenze pensioniert wurde, berechtigt war, einen Antrag auf Anpassung gemäß §§ 35/36 VersAusglG zu stellen mit der Folge, dass die Beamtenversorgung bis zum Beginn der Regelaltersrente nicht um den Betrag gekürzt wurde, auf den die Beamtin Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*